Hochschule Niederrhein
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag der Präsidentin der Hochschule Niederrhein

50. Jahrgang | Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 30. Juli 2026 | Nr. 8

Inhalt

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Health Care Management an der Hochschule Niederrhein vom 29. Juli 2026

Hinweis zum Rügeausschluss

Gemäß § 12 Abs. 5 Hochschulgesetz kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Health Care Management
an der Hochschule Niederrhein

Vom 29. Juli 2026
(Amtl. Bek. HSNR 08/2026)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesundheitswesen der Hochschule Niederrhein die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad
§ 3 Studienvoraussetzungen
§ 4 Regelstudienzeit; Studienaufbau; Studienvolumen
§ 5 Gliederung der Bachelorprüfung; Kreditpunkte
§ 6 Prüfungsausschuss
§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen
§ 9 Einstufungsprüfung
§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
§ 12 Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß
§ 13 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen
§ 14 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
§ 15 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
§ 16 Klausurarbeit
§ 17 Mündliche Prüfung
§ 18 Studien- oder Projektarbeit
§ 19 Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren
§ 20 Testate
§ 21 Themengebundenes Projektstudium
§ 22 Bachelorarbeit
§ 23 Zulassung zur Bachelorarbeit
§ 24 Ausgabe, Bearbeitung und Abgabe der Bachelorarbeit
§ 25 Kolloquium
§ 26 Bewertung der Bachelorarbeit mit dem Kolloquium
§ 27 Ergebnis der Bachelorprüfung
§ 28 Zeugnis, Gesamtnote; Zeugnisbeilagen

§ 29 Bachelorurkunde
§ 30 Zusätzliche Prüfungen
§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen
§ 33 Übergangsbestimmungen
§ 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage I Prüfungs- und Studienplan für die Vollzeitstudienform
Anlage II Prüfungs- und Studienplan für die Teilzeitstudienform

§ 1
Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im Bachelorstudiengang Health Care Management am Fachbereich Gesundheitswesen der Hochschule Niederrhein. Sie regelt das grundständige, sechssemestrige Vollzeitstudium (Vollzeitstudienform) und das achtsemestrige Teilzeitstudium (Teilzeitstudienform), das auch u.a. ein ausbildungsbegleitendes Studium ermöglicht.

§ 2
Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad

(1) Das Studium vermittelt unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere anwendungsbezogene Inhalte und befähigt Studierende, medizinische, ökonomische und informationstechnologische Methoden für das Management von Einrichtungen des Gesundheitswesens anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei außerfachliche sowie internationale Bezüge zu beachten. Das Studium verfolgt einen naturwissenschaftlich-empirischen Ansatz und berücksichtigt insbesondere quantitative Methoden. Es soll zu kreativer und kommunikativer Leistung befähigen. Mit den Fachkenntnissen wird die Fähigkeit erworben, auf methodischer Grundlage selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. Der Bachelorstudiengang Health Care Management verfolgt die klar definierten fachlichen und überfachliche Qualifikationsziele:

Qualifikationsziel Management-Kompetenzen: Die Studierenden lernen neben den Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und weiteren quantitativen Elementen, den Aufbau und das Verhalten in Organisationen und nachhaltige Personalstrategien kennen, mit dem Ziel sie in der Berufspraxis anzuwenden. Wichtige Querschnittsaufgaben wie Projekt- und Prozessmanagement gleichen sie mit theoretischem Wissen aus den Fächern Qualitätsmanagement und Versorgungsmanagement ab und werden befähigt, relevante Schlüsselaufgaben in den Unternehmen zu übernehmen.

- **Qualifikationsziel Analytische Methodenkompetenzen:**
  Die Studierenden lernen digitale Werkzeuge zur Datenerhebung, -analyse und -interpretation zu nutzen und tragen zur Entwicklung von Lösungsansätze in der Praxis unter Berücksichtigung ökologischer, ökonomischer sowie sozialer Nachhaltigkeit bei. Zudem sind sie in der Lage, Ergebnisse ihrer Analysen zu interpretieren und Entscheidungen nachzuvollziehen, die in der klinischen Praxis, der Gesundheitspolitik und im Management Anwendung finden.
- **Interdisziplinäre Fachkompetenz und Theorie-Praxistransfer-Kompetenz:**
  Die Studierenden werden befähigt im Gesundheitswesen in den unterschiedlichsten Bereichen mit den verschiedensten Berufsgruppen in teils stark hierarchisch gegliederten Zuständigkeiten effektiv zusammenzuarbeiten. Hierfür erhalten sie ein breites Fach- und Methodenwissen aus den Bereichen der Betriebswirtschaftslehre, Gesundheitswissenschaften und Informationstechnologie, welches vor allem mit einer parallelen oder bereits absolvierten Ausbildung eihergehend bestmöglich auf die berufliche Praxis vorbereitet.
- **Qualifikationsziel Schlüsselkompetenzen / Future Skills:**
  Im Rahmen der überfachlichen Qualifikation werden die Studierenden darauf vorbereitet als Absolventinnen und Absolventen effizient und professionell mit verschiedenen Zielgruppen im Gesundheitswesen zu kommunizieren, Bedürfnisse und Ansichten ihrer Gesprächspartner und Gesprächspartnerinnen angemessen zu berücksichtigen und Konflikte konstruktiv zu lösen. Dies fördert eine positive Arbeitsatmosphäre und eine gute interdisziplinäre Zusammenarbeit im Gesundheitswesen, wodurch auch die Patientenversorgung verbessert wird.

(2) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.

(3) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird von der Hochschule Niederrhein der akademische Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“, verliehen.

§ 3
Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist der Nachweis der Fachhochschulreife, der Allgemeinen Hochschulreife, der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung. Zusätzlich ist der Nachweis eines Vorpraktikums nach Maßgabe der Absätze 4 und 5 zu erbringen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 wird von der Fachhochschulreife abgesehen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die sich in der beruflichen Bildung qualifiziert haben und gemäß der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung entweder unmittelbar zum Studium zugelassen werden können oder die Zugangsprüfung oder das Probestudium erfolgreich absolviert haben.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Als Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse werden insbesondere folgende Zertifikate anerkannt:

- TestDaF (Test Deutsch als Fremdsprache), mindestens Stufe 4 in allen Teilen
- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-2)
- Deutsches Sprachdiplom, Stufe II (KMK)
- Goethe-Zertifikat C2: GDS (ab 2012)
- Kleines Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Instituts (bis 2012)
- Zentrale Oberstufenprüfung des Goethe-Instituts (bis 2012)

(4) Für das Studium wird als weitere Voraussetzung der Nachweis einer praktischen Tätigkeit von vier Wochen Dauer gefordert. Diese ist spätestens zum Beginn des vierten Fachsemesters nachzuweisen. Die nachzuweisende praktische Tätigkeit soll mindestens zwei Wochen ohne Unterbrechung erfolgen. Mindestens zwei Wochen der praktischen Tätigkeit sollen in einer stationären Einrichtung abgeleistet werden und sich auf die Gebiete Medizin, Pflege und Rehabilitation erstrecken. Ein Teil des Praktikums kann auch in anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens, wie zum Beispiel Krankenversicherungen, Arztpraxen oder sonstigen ambulant tätigen Einrichtungen abgeleistet werden.

(5) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf das Praktikum oder gegebenenfalls auf Teilbereiche des Praktikums angerechnet. Der Nachweis der praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Sozial- und Gesundheitswesen im Bereich Gesundheitswesen erworben hat.

(6) Der Zugang zum Studium ist ausgeschlossen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Der Zugang zum Studium ist ferner ausgeschlossen, wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin in einem Studiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes, der eine erhebliche Nähe zu dem gewählten Studiengang aufweist, eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung, die auch nach der Prüfungsordnung des gewählten Studiengangs verpflichtend zu absolvieren ist, endgültig nicht bestanden hat. Als Studiengänge, die eine erhebliche Nähe zum gewählten Studiengang aufweisen, gelten sämtliche erste berufsqualifizierende Studiengänge an Fachhochschulen, deren Lehrinhalte weit überwiegend dem Gebiet des Managements im Gesundheitswesen zuzurechnen sind.

§ 4
Regelstudienzeit; Studienaufbau; Studienvolumen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester in der Vollzeitstudienform und acht Semester in der Teilzeitstudienform.

(2) Das Studium ist in 31 Module gegliedert. Ein Modul bezeichnet in der Regel einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die auf ein einheitliches Lern- und Qualifikationsziel ausgerichtet sind. Ein eigenes Modul bilden das Themengebundene Projektstudium, die Bachelorarbeit und das Kolloquium. Den Modulen des Studiengangs sind nach § 5 Abs. 5 in der Summe 180 Kreditpunkte zugeordnet.

(3) In der Teilzeitstudienform wird das Lehrangebot in einer Form bereitgestellt, die die Studierenden in der Regel an zwei Tagen pro Woche zum Besuch von Lehrveranstaltungen in der Hochschule verpflichtet. Das Teilzeitangebot ist so ausgestaltet, dass parallel eine Berufsausbildung - insbesondere als Kaufmann/Kauffrau im Gesundheitswesen - absolviert werden kann.

(4) Das Gesamtlehrangebot beträgt 119 Semesterwochenstunden.

(5) Alles Nähere zum Aufbau des Studiums sowie zu Art, Form und Umfang der Module ergibt sich aus den Anlagen I und II (Prüfungs- und Studienplan für die Vollzeitstudienform und für die Teilzeitstudienform). Einzelheiten insbesondere zu Qualifikationszielen, Lehrinhalten und den in der Regel zu wählenden Prüfungsformen sind im Modulhandbuch festgelegt, das von allen Interessierten jederzeit eingesehen werden kann.

§ 5
Gliederung der Bachelorprüfung; Kreditpunktsystem

(1) Die Bachelorprüfung gliedert sich nach näherer Bestimmung durch die Prüfungs- und Studienpläne (Anlagen I und II) in studienbegleitende Prüfungen und Testate, das Themengebundene Projektstudium und den abschließenden Prüfungsteil, bestehend aus der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.

(2) Studienbegleitende Prüfungen und Testate beziehen sich entsprechend der Festlegung in den Prüfungs- und Studienplänen (Anlagen I und II) jeweils auf ein Modul oder einen Teil eines Moduls und schließen dieses Modul oder Teilmodul in vollem Umfang ab. Die Leistungsüberprüfung findet entweder während oder unmittelbar nach Beendigung der betreffenden Modulveranstaltungen statt. Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel im Vollzeitstudiengang in der ersten Hälfte des sechsten, und im Teilzeitstudiengang in der ersten Hälfte des achten Semesters und so rechtzeitig ausgegeben, dass das Kolloquium vor Ablauf des Semesters durchgeführt werden kann.

(3) Der Studienverlauf und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit ermöglichen sowie Ausfallzeiten durch die Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen berücksichtigen. Um Verfahrensabläufe zeitlich anzupassen bedarf es in der Regel eines Antrags des Prüflings.

(5) Die Bachelorprüfung wird nach einem Kreditpunktesystem abgelegt. Alle Module und Teilmodule sind entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) mit Kreditpunkten bewertet. Die Anzahl der zugeordneten Kreditpunkte richtet sich nach dem Lern- und Arbeitsaufwand, der in der Regel für die Absolvierung des einzelnen Moduls benötigt wird. Gemäß den Vereinbarungen des ECTS steht ein Kreditpunkt für einen Arbeitsaufwand der oder des Studierenden von 30 Zeitstunden. Grundlage für die Vergabe der Kreditpunkte ist die Annahme, dass der Arbeitsaufwand eines Studienjahres insgesamt mit 60 Kreditpunkten zu bewerten ist. Die Kreditpunkte eines Moduls werden der oder

dem Studierenden zuerkannt, sobald sie oder er die erforderlichen Prüfungs- und Testatleistungen erbracht hat. Erworbene Kreditpunkte werden der oder dem Studierenden auf einem Kreditpunktekonto gutgeschrieben, das der Prüfungsausschuss für sie oder ihn führt.

§ 6
Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ der Hochschule Niederrhein und Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensrechts. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er organisiert die Prüfungen und sorgt für deren ordnungsgemäße Durchführung. Die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans gemäß § 27 Abs. 1 HG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuss ist in der Regel beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. In Angelegenheiten, in denen gemäß der Sätze 6 und 7 nicht alle Prüfungsausschussmitglieder stimmberechtigt sind, besteht Beschlussfähigkeit, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter zwei weitere stimmberechtigte Prüfungsausschussmitglieder anwesend sind. Mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen Professorinnen oder Professoren sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die akademische Mitarbeiterin oder der akademische Mitarbeiter wirken bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen und der sonstigen Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die Beurteilung ihrer eigenen Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 7
Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Prüfungen sind die an der Hochschule Lehrenden befugt. Ausnahmsweise sind auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen sowie an anderen Hochschulen Lehrende zur Abnahme von Prüfungen befugt, wenn dies zur Erreichung des Prüfungszwecks sachgerecht und erforderlich ist (zum Beispiel als Zweitprüferin oder Zweitprüfer der Bachelorarbeit). Die Prüferinnen und Prüfer müssen selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen; dies gilt auch für die bei mündlichen Prüfungen anwesenden Beisitzerinnen und Beisitzer. Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Sie sind in ihrer Tätigkeit unabhängig von Weisungen.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt werden.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung, oder, bei der Bachelorarbeit, spätestens mit der Ausgabe des Themas erfolgen. Die Bekanntgabe über das webbasierte Campus-Management-System oder durch Aushang ist ausreichend.

§ 8
Anerkennung von Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen

Die Anerkennung von Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbener Kompetenzen regelt die Hochschule in einer eigenen Ordnung.

§ 9
Einstufungsprüfung

(1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber, welche die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung berechtigt, das Studium in einem entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

(2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber eine praktische Tätigkeit nach § 3, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die entsprechenden Prüfungs- oder Testatleistungen ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Entscheidung erhält der Prüfling eine Bescheinigung.

(3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Hochschule Niederrhein.

§ 10
Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzt.

(2) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prü-

fungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas Anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note „sehr gut“,
über 1,5 bis 2,5	die Note „gut“,
über 2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“,
über 3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“,
über 4,0	die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Eine benotete Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(6) Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen wird der oder dem Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt. Die Bekanntgabe über das webbasierte Campus-Management-System oder durch Aushang ist ausreichend. Die Bewertung mündlicher Prüfungsleistungen wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.

§ 11
Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

(2) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

§ 12
Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt oder wenn er die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe die Bachelorarbeit oder eine sonstige, im Rahmen einer studienbegleitenden Prüfung anzufertigende befristete Prüfungsarbeit nicht fristgerecht abliefert.

(2) Die für das Nichterscheinen, den Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder die nicht fristgerechte Ablieferung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Zum Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit muss der Prüfling eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit einreichen. Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, kann der Prüfungsausschuss auf Kosten der Hochschule die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung einer von ihm benannten Vertrauensärztin oder eines von ihm benannten Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann. Die Bekanntgabe über das webbasierte Campus-Management-System ist ausreichend.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel.

(4) Eine Täuschung im Sinne von Absatz 3 liegt bei schriftlichen Prüfungsarbeiten insbesondere dann vor, wenn der Prüfling seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen gekennzeichneten Anteil der Arbeit – nicht selbstständig angefertigt oder andere als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (Plagiat). Zur Erkennung von Plagiaten können unterstützend geeignete Softwaresysteme eingesetzt werden.

§ 13
Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen dienen dazu festzustellen, ob die in der jeweiligen Modulbeschreibung formulierten Lernziele erreicht wurden.

(2) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Modulveranstaltungen. Werden die Modulveranstaltungen in einer Fremdsprache abgehalten, so ist diese Fremdsprache auch Prüfungssprache, es sei denn, dass im Prüfungs- und Studienplan (Anlagen I und II) oder im Modulhandbuch etwas anderes festgelegt ist.

(3) Formen der studienbegleitenden Prüfung sind

1. die Klausurarbeit (§ 16),
2. die mündliche Prüfung (§ 17),
3. die Studien- oder Projektarbeit (§ 18),
4. die Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (§ 19),

Eine Kombination von Prüfungsformen oder eine Aufteilung der Prüfung auf mehrere Termine ist mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

(4) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens acht Wochen vor dem Prüfungstermin die Form und im Falle einer Klausurarbeit oder einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren die Dauer im Einvernehmen mit den Prüferinnen und Prüfern für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Prüfung einheitlich und verbindlich fest.

§ 14
Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann zugelassen werden, wer

1. über die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 verfügt,
2. zum Zeitpunkt der Prüfung an der Hochschule Niederrhein eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und
3. im Falle der Prüfung zu einem der Module, die planmäßig ab dem vierten Semester in der Vollzeitstudienform 65 Kreditpunkte aus den ersten drei Semestern und in der Teilzeitsstudienform ab dem fünften Semester 60 Kreditpunkte aus den ersten vier Semestern nachweisen kann.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin in der Regel unter Nutzung der Online-Funktion, andernfalls schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(3) Ein Modul aus einem Wahlpflichtkatalog ist mit der Stellung des Antrags auf Zulassung zur Prüfung verbindlich festgelegt. Wählt der Prüfling mehr Module als erforderlich aus und schließt sie durch Prüfungen ab, so gelten die zuerst durchgeführten Prüfungen als die vorgeschriebenen, es sei denn, dass der Prüfling vor dem ersten Prüfungsversuch etwas anderes bestimmt hat.

(4) Der Antrag auf Zulassung kann, in der Regel unter Nutzung der Online-Funktion, andernfalls schriftlich, bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Der Rücktritt von einem ersten Versuch hebt ebenfalls die verbindliche Festlegung eines Wahlpflichtmoduls nach Absatz 3 auf.

(5) Dem Antrag sind die Unterlagen zum Nachweis der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden.

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder

c) der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im gewählten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder die Prüfung, die der im Zulassungsantrag genannten Prüfung entspricht, in einem Studiengang, der eine erhebliche Nähe zu dem hier gewählten Studiengang aufweist, endgültig nicht bestanden hat.

(7) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe über das webbasierte Campus-Management-System ist ausreichend.

§ 15
Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.

(2) Der Prüfungstermin wird dem zu Prüfling rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe über das webbasierte Campus-Management- System oder durch Aushang ist ausreichend.

(3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers oder der oder des Aufsichtführenden durch den Studienausweis nebst einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild zu legitimieren.

(4) Macht ein Prüfling mit einer Behinderung im Sinne des § 3 Inklusionsgrundsätzegesetz durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen seiner Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Studierende mit Behinderung nach Möglichkeit ausgeschlossen wird; im Zweifel kann sie oder er weitere Nachweise der Behinderung fordern. Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, auch hinsichtlich ihrer Form, auf die Dauer der Prüfung, auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen sein. Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag einzelfallbezogen gewährt. Er soll sich bei Prüflingen mit einer Behinderung, soweit nicht mit einer Änderung des Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzulegenden Prüfungen erstrecken. Die Sätze 1 bis 4 gelten für Prüflinge, die aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage sind, die Prüfung in der vorgesehenen Weise abzulegen, entsprechend.

§ 16
Klausurarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit richtet sich nach dem Kreditpunktwert des jeweiligen Moduls oder Teilmoduls. Sie soll je Kreditpunkt 15 bis 30 Minuten betragen.

(2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.

(3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen oder Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann die Prüferin oder der Prüfer eine Regelung treffen, nach der in Übungsklausuren erbrachte Leistungen im Umfang von bis zu 10 % auf das Leistungssoll der regulären Klausurarbeit angerechnet werden können.

(4) Klausurarbeiten sind, wenn es sich um die letzte Wiederholungsprüfung handelt, von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. In allen anderen Fällen ist die Bewertung durch einen einzigen Prüfer oder eine Prüferin ausreichend. Die Prüferinnen oder Prüfer können durch von ihnen herangezogene Korrekturassistentinnen oder Korrekturassistenten unterstützt werden, die gemäß § 7 Abs. 1 zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt sind. In den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 bewerten die Prüferinnen und Püfer in der Regel nur den eigenen Aufgabenteil; Satz 1 bleibt unberührt.

(5) Klausurarbeiten können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses computergestützt durchgeführt werden. In diesem Fall muss sichergestellt werden, dass

1. die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können;
2. die Prüfungsunterlagen des Prüflings für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung des Studiums archiviert werden.

Die Durchführung der Prüfung muss so gestaltet werden, dass die Prüflinge durch die Art der Prüfungsdurchführung nicht in erheblicher Weise beeinträchtigt werden und insbesondere über die Art der Prüfungsdurchführung vor Prüfungsbeginn in geeigneter Weise informiert werden.

(6) Tritt bei einer studienbegleitenden Prüfung der Fall einer im zweiten Wiederholungsversuch als „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Klausurarbeit erstmalig auf, so hat der Prüfling vor der endgültigen Festsetzung der Note die Möglichkeit, sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Die Ergänzungsprüfung findet unverzüglich nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses der Klausurarbeit auf Antrag des Prüflings statt. Sie wird von den Prüferinnen und Prüfern der Klausurarbeit gemeinsam abgenommen; im Übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Prüfungen (§ 17) entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ (4,0) und „nicht ausreichend“ (5,0) als Ergebnis der Prüfung festgesetzt werden. Die Sätze 1 bis 4 finden in den Fällen des § 12 Abs. 1 und 3 keine Anwendung.

§ 17
Mündliche Prüfung

(1) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers oder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Bei einer Prüfung mit Beisitzerin oder Beisitzer hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer vor der Festsetzung der Note zu hören. Bei einer Kollegialprüfung bewerten die Prüferinnen oder Prüfer die Prüfungsleistung gemeinsam.

(2) Eine mündliche Prüfung dauert etwa 30 bis 45 Minuten. Eine Gruppenprüfung kann dementsprechend länger dauern. Die Dauer ist der Gruppe vorab mitzuteilen.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten.

(4) Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Eine mündliche Prüfung kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses und des Prüflings

1. zur Beteiligung externer Prüfer sowie

2. im Falle von Prüfungen für zwischenzeitlich nicht am Hochschulort befindliche Studierende

auch vermittels eines geeigneten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden; am Ort des Prüflings ist gegebenenfalls eine neutrale Aufsichtsperson zu beteiligen, um die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung zu gewährleisten.

§ 18
Studien- oder Projektarbeit

(1) Eine Studien- oder Projektarbeit kann neben der Ausarbeitung eine Präsentation, ein Referat oder andere mündliche Anteile umfassen. Sie kann auch nur in einer Präsentation oder einem Referat bestehen. Sie kann außerdem in Form einer Portfolioarbeit durchgeführt werden, bei der die Ausarbeitung in einer strukturierten Sammlung von Arbeitsergebnissen und Dokumenten unter Einschluss einer Reflexion besteht.

(2) Die Prüfung kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn die Einzelleistung in hinreichendem Umfang erkennbar und nachweisbar ist. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit in der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann.

(3) Aufgabenstellung und Bearbeitungszeit (Abgabetermin und -stelle) der Studien-, Projekt- oder Hausarbeit sind dem Prüfling durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder die aufgabenstellende Prüferin oder den aufgabenstellenden Prüfer schriftlich oder durch Aushang mitzuteilen. Der Umfang der Arbeit soll zwischen zehn und 20 Seiten DIN A4 (ohne Anlagen) betragen.

(4) § 16 Abs. 4 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(5) Bei der Abgabe der Studienoder Projektarbeit hat der Prüfling zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse bei der Präsentation, dem Referat oder dem sonstigen mündlichen Anteil als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19
Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) In einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren haben die Prüflinge unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Das Antwort-Wahl-Verfahren kommt in dazu geeigneten Modulen nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anwendung.

(2) Die Prüfungsfragen müssen auf die in dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

(3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer. Es ist vor der Prüfung schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden, wie viele Punkte für eine richtige Antwort vergeben werden, wie viele Punkte zum Bestehen der Prüfung erreicht werden müssen (Bestehensgrenze) und welche erreichte Punktzahl welche Note ergibt (Punkte-Noten-Zuordnungsschema). Ein Abzug von Punkten innerhalb einer Aufgabe mit mehrfacher Antwortmöglichkeit ist unzulässig.

(4) Stellt sich nach einer ersten Bewertung der Prüfung heraus, dass die von den Prüflingen durchschnittlich erreichte Punktzahl unter der vorher festgelegten Bestehensgrenze liegt, so ist eine neue Bestehensgrenze festzulegen. Danach ist die Prüfung bestanden, wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl die durchschnittlich erreichte Punktzahl um nicht mehr als 15 Prozent unterschreitet. Das Punkte-Noten-Zuordnungsschema ist an die veränderte Bestehensgrenze unter Wahrung des Verhältnismaßstabs anzupassen.

(5) Die Bewertung der Prüfung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Zahl der zu vergebenden und die Zahl der vom Prüfling erreichten Punkte je Aufgabe und insgesamt,
2. die Bestehensgrenze,
3. das Punkte-Noten-Zuordnungsschema,
4. die vom Prüfling erzielte Note.

(6) Die Prüferin oder der Prüfer hat bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Prüflinge darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist die verminderte Aufgaben- und Punktzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

(7) § 16 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 20
Testate

(1) Durch Testat werden insbesondere Leistungen im Rahmen von Übungen, Praktika und Seminaren bescheinigt. Das Testat wird ausgestellt, wenn die oder der Studierende an den jeweiligen Modulveranstaltungen aktiv teilgenommen und nachgewiesen hat, dass sie oder er die vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten anzuwenden weiß und die fachspezifischen Methoden eingeübt hat. Das Testat wird von der oder dem für die jeweilige Lehrveranstaltung zuständigen Lehrenden ausgestellt.

(2) Die Leistungskontrollen bei einem Testat sind nicht formalisiert und unterliegen keinem Zulassungsverfahren. Zum Nachweis der verlangten Leistungen können zum Beispiel Versuchsprotokolle, schriftliche Auswertungen, Berechnungen, Programmierübungen, Konstruktionen, zeichnerische Entwürfe und Skizzen, Referate sowie mündliche Fachgespräche dienen.

(3) Testate werden nicht benotet und sind bei Nichterbringung der verlangten Leistung unbegrenzt wiederholbar.

§ 21
Themengebundenes Projektstudium

(1) Das Themengebundene Projektstudium soll den Studierenden durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in einschlägigen Unternehmen oder Einrichtungen der Berufspraxis an die spätere berufliche Tätigkeit heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden sowie die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren, auszuwerten und für die nachfolgende Studienphase nutzbar zu machen und zugleich eine Vorbereitung auf die Bachelorarbeit ermöglichen.

(2) Das Themengebundene Projektstudium beginnt im Vollzeitstudiengang in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des fünften und im Teilzeitstudiengang in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des siebten Semesters. Es umfasst zwölf Wochen. Es ist ohne Teilung zu absolvieren.

(3) Zum Themengebundenen Projektstudium wird zugelassen, wer mindestens 100 Kreditpunkte erworben hat, die in der Vollzeit-Studienform alle Kreditpunkte aus den ersten drei Semestern (90 Kreditpunkte) und in der Teilzeit-Studienform alle Kreditpunkte aus den ersten vier Semestern (85 Kreditpunkte) einschließen.

(4) Über die Zulassung zum Themengebundenen Projektstudium und die Genehmigung der Praxisplätze entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Fachbereich stellt sicher, dass für die Studierenden eine ausreichende Zahl von betrieblichen Praxisplätzen zur Verfügung steht. Dessen ungeachtet können und sollen die Studierenden sich zunächst selbst um die Beschaffung eines Praxisplatzes bemühen.

(5) Hat sich die oder der Studierende nachweislich mehrfach vergeblich um einen Praxisplatz bemüht, ist der Fachbereich verpflichtet, sie oder ihn aktiv zu unterstützen. Ist auch der Fachbereich im Rahmen des Zumutbaren nicht in der Lage, einen Praxisplatz zu beschaffen, kann anstelle der externen Praxistätigkeit ein anwendungsorientiertes Projekt in der Hochschule bearbeitet werden. Für das anwendungsorientierte Projekt gelten die Bestimmungen über das Themengebundene Projektstudium sinngemäß.

(6) Während des Themengebundenen Projektstudiums wird die oder der Studierende von einer vom Prüfungsausschuss bestimmten Professorin oder einem Professor betreut.

(7) Die betreuende Professorin oder der betreuende Professor erkennt die ordnungsgemäße Ableistung der Praxisphase durch die Ausstellung eines Testats an, wenn nach ihrer oder seiner Feststellung die Tätigkeit dem Zweck des Projektstudiums entsprochen hat. Das Themengebundene Projektstudium wird durch einen schriftlichen Bericht und eine Präsentation zur Praxisphase abgeschlossen. Der Umfang des Berichtes soll 15 Seiten nicht überschreiten. Er soll innerhalb von vier Wochen nach Ende der Praxisphase bei der bzw. der betreuenden Professorin bzw. dem betreuenden Professor eingereicht werden. Die Präsentation kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(8) Für die erfolgreiche Ableistung des Themengebundenen Projektstudiums werden 16 Kreditpunkte zuerkannt.

§ 22
Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet mit wissenschaftlichen und / oder fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten und dabei sowohl die fachlichen Einzelheiten als auch die fachübergreifenden Zusammenhänge der Aufgabe zu berücksichtigen. Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige Arbeit mit einer übergreifenden, medizinisch-pflegerische, ökonomische und informationstechnologische Anteile berücksichtigenden Aufgabenstellung aus dem Gesundheitswesen und einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung.

(2) Die Bachelorarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor, die oder der gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor, eine mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte oder einen Lehrbeauftragten zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen. Die Bachelorarbeit darf in einer geeigneten Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Der Umfang des schriftlichen Teils der Bachelorarbeit soll in der Regel 70 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Neben der Textfassung können zur Ausarbeitung andere Medien herangezogen werden, sofern sie nach Maßgabe der Aufgabenstellung für die Dokumentation der Arbeit geeignet und hilfreich sind.

§ 23
Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
2. während der Bachelorarbeit an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
3. mindestens 140 Kreditpunkte erworben hat und
4. das Testat des Themengebundenen Projektstudiums (§ 21) erworben hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Ihm ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit beizufügen. Ferner soll in der Erklärung angegeben werden, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder

b) die Unterlagen unvollständig sind oder

c) der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder eine entsprechende Bachelorarbeit in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem gewählten Studiengang aufweist, endgültig nicht bestanden hat.

§ 24
Ausgabe, Bearbeitung und Abgabe der Bachelorarbeit

(1) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer gestellte Thema dem Prüfling bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt höchstens zwölf Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer soll zu diesem Antrag gehört werden.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(4) Die Bachelorarbeit ist in elektronischer Form fristgemäß unter Nutzung der von der Hochschule bereitgestellten Upload-Funktion einzureichen; der Arbeit müssen die Abzüge aller zitierten Internetquellen beigefügt sein. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(5) Im Falle einer Behinderung des Prüflings oder von Einschränkungen aufgrund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen findet § 15 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 25
Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit und soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll die Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit mit dem Prüfling erörtert werden. Das Kolloquium kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Fremdsprache abgelegt werden.

(2) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn

1. er die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
2. er zum Zeitpunkt des Kolloquiums an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
3. er 166 Kreditpunkte erworben hat und die Bachelorarbeit abgegeben hat und
4. nicht nach dem Ergebnis der Bachelorarbeit feststeht, dass auch bei Durchführung des Kolloquiums die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend (5,0)“ zu bewerten ist.

(3) Die Zulassung erfolgt, ohne dass es eines weiteren Antrags bedarf, durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind. Der Versagungsgrund nach Absatz 2 Nr. 4 ist nur dann gegeben, wenn beide Prüferinnen oder Prüfer übereinstimmend die entsprechende Feststellung treffen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 23 Abs. 4 entsprechend.

(4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und dauert etwa 45 Minuten. § 17 gilt entsprechend.

(5) Im Falle einer Behinderung des Prüflings oder von Einschränkungen aufgrund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen findet § 15 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 26
Bewertung der Bachelorarbeit und des Kolloquiums

(1) Die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium werden als eine zusammengehörige Prüfungsleistung bewertet.

(2) Die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Im Fall des § 22 Abs. 2 Satz 2 muss die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer eine Professorin oder ein Professor des Fachbereichs Gesundheitswesen sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern nicht bereits vor Durchführung des Kolloquiums erkennbar ist, dass die Differenz der beiden Noten 2,0 oder mehr betragen würde. In diesem Fall bestimmt der Prüfungsausschuss für die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer, die oder der gemeinsam mit den übrigen Prüferinnen oder Prüfern das Kolloquium abnimmt. Die Note der Bachelorarbeit mit dem Kolloquium ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Prüfungsleistung kann jedoch nur dann als „ausreichend” oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend” oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(3) Findet gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 4 ein Kolloquium nicht statt, gilt die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium als „nicht ausreichend” (5,0) bewertet.

(4) Für das Bestehen der Bachelorarbeit mit dem Kolloquium werden 14 Kreditpunkte zuerkannt.

§ 27
Ergebnis der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende 180 Kreditpunkte erworben hat.

(2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen~~,~~ oder die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 28
Zeugnis, Gesamtnote; Zeugnisbeilagen

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Kolloquium, ein Zeugnis ausgestellt (Abschlusszeugnis). Das Zeugnis enthält die Bewertungen und zugeordneten Kreditpunkte aller Module, einen Hinweis auf das abgeleistete Themengebundene Projektstudium, das Thema und den Namen der Prüferinnen oder Prüfer der Bachelorarbeit und die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Alle Noten werden in der Schriftform und in der Dezimalform gemäß § 10 Abs. 4 angegeben. Module, in denen ausschließlich Testate ausgestellt worden sind, werden als „bestanden“ ausgewiesen. Ist eine Prüfungsleistung außerhalb der Hochschule Niederrhein erbracht und gemäß § 8 anerkannt worden, wird dies bei den entsprechenden Modulen vermerkt.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem Mittel der in Absatz 1 Satz 2 genannten Einzelnoten gemäß § 10 Abs. 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

- Mittel der Modulnoten mit Ausnahme der Note der Bachelorarbeit mit dem Kolloquium, gewichtet nach Kreditpunkten	75 %
- Note der Bachelorarbeit mit dem Kolloquium	25 %

(3) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium stattgefunden hat.

(4) Jede Absolventin und jeder Absolvent erhält als Beilagen zum Zeugnis ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records (jeweils in englischer Sprache) sowie eine Notenverteilungsskala entsprechend dem ECTS-Leitfaden (in deutscher und englischer Sprache). Die Notenverteilungsskala dient dazu, die Gesamtnote der Absolventin oder des Absolventen in das Leistungsbild einer Vergleichsgruppe von Absolventinnen und Absolventen einordnen zu können. Für die Absolventinnen und Absolventen eines Semesters wird die maßgebliche Vergleichsgruppe aus den Absolventinnen und Absolventen desselben Studiengangs der unmittelbar vorhergehenden Semester gebildet. In die Vergleichsgruppe werden so viele Semester eingezogen, dass mit dem letzten einbezogenen Semester die Zahl von 100 Abschlüssen erreicht oder überschritten wird. Solange in dem Studiengang die benötigte Zahl von 100 Abschlüssen nicht erreicht ist, wird die Vergleichsgruppe um Absolventinnen und Absolventen fachlich verwandter Bachelorstudiengänge der Hochschule Niederrhein erweitert.

(5) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der die Hochschule ohne die bestandene Bachelorprüfung verlässt, erhält auf Antrag ein Zeugnis über die im Studiengang erbrachten Prüfungsleistungen (Abgangszeugnis). Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 29
Bachelorurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Abschlusszeugnis und mit gleichem Datum wird der Absolventin oder dem Absolventen die Bachelorurkunde ausgehändigt. Mit ihr wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 3 beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Hochschule Niederrhein versehen.

§ 30
Zusätzliche Prüfungen

Der Prüfling kann sich in weiteren, nicht vorgeschriebenen Modulen oder Teilmodulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag des Prüflings in das Abschluss- oder Abgangszeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 31
Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann der Prüfling Einsichtnahme in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle beantragen. Die Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen einer einzelnen Prüfung kann er bereits nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beantragen. Anträge auf Einsichtnahme sind an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Die Einsichtnahme wird dem Prüfling gewährt, soweit die Kenntnis der Prüfungsunterlagen zur Geltendmachung oder Verteidigung seiner rechtlichen Interessen erforderlich ist. Bei dieser Einsichtnahme hat der Prüfling das Recht auf Fertigung einer Kopie oder sonstigen originalgetreuen Reproduktion der Prüfungsunterlagen.

§ 32
Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Abschluss- oder Abgangszeugnis, die unrichtige Bachelorurkunde oder die unrichtige Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 33
Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2026/27 oder später das Studium im Bachelorstudiengang Health Care Management an der Hochschule Niederrhein aufnehmen.

(2) Auf Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Health Care Management an der Hochschule Niederrhein vor dem Wintersemester 2026/27 aufgenommen haben, findet die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Health Care Management an der Hochschule Niederrhein vom vom 8. August 2023 (Amtl. Bek. HSNR 22/2023), zuletzt geändert durch Ordnung vom 22. September 2025 (Amtl. Bek. HSNR 37/2025), weiterhin Anwendung, jedoch mit folgenden Maßgaben:

- für Studierende des Vollzeitstudienform nicht länger als bis zum 28. Februar 2030 und
- für Studierende der dualen und der Teilzeit-Studienform nicht länger als bis zum 31. August 2031

Nach Ablauf der jeweiligen Übergangsfrist gilt nur noch diese Prüfungsordnung.

1. Für Studierende des Vollzeitstudienganges läuft das Lehrveranstaltungsangebot nach dem Studienplan sukzessive zum Ende des Wintersemesters 2029/30 aus. Das planmäßige Angebot eines Semesters wird jeweils eingestellt, nachdem der letzte Einschreibjahrgang (Studierende, die im Wintersemester 2025/26 eingeschrieben wurden) dieses Semester durchlaufen hat.

   Die jeweiligen Prüfungen können im Prüfungszeitraum des nachfolgend aufgeführten Semesters letztmalig abgelegt werden:

   Prüfungen in Modulen des 1. Semesters: Sommersemester 2027
   Prüfungen in Modulen des 2. Semesters: Wintersemester 2027/28
   Prüfungen in Modulen des 3. Semesters: Sommersemester 2028
   Prüfungen in Modulen des 4. Semesters: Wintersemester 2028/29
   Prüfungen in Modulen des 5. Semesters: Sommersemester 2029
   Prüfungen in Modulen des 6. Semesters: Wintersemester 2029/30

2. Für Studierende des dualen Studienganges sowie des Teilzeitstudienganges läuft das Lehrveranstaltungsangebot nach dem Studienplan sukzessive zum Ende des Sommersemesters 2031 aus. Das planmäßige Angebot eines Semesters wird jeweils eingestellt, nachdem der letzte Einschreibjahrgang (Studierende, die im Wintersemester 2025/2026 eingeschrieben wurden) dieses Semester durchlaufen hat. Die jeweiligen Prüfungen können im Prüfungszeitraum des nachfolgend aufgeführten Semesters letztmalig abgelegt werden:

   Prüfungen in Modulen des 1. Semesters: Sommersemester 2027
   Prüfungen in Modulen des 2. Semesters: Wintersemester 2027/28
   Prüfungen in Modulen des 3. Semesters: Sommersemester 2028
   Prüfungen in Modulen des 4. Semesters: Wintersemester 2028/29
   Prüfungen in Modulen des 5. Semesters: Sommersemester 2029
   Prüfungen in Modulen des 6. Semesters: Wintersemester 2029/30
   Prüfungen in Modulen des 7. Semesters: Sommersemester 2030
   Prüfungen in Modulen des 8. Semesters: Sommersemester 2031

(3) Studierende nach alter Prüfungsordnung haben jederzeit das Recht, ihr Studium nach neuer Prüfungsordnung fortzusetzen und abzuschließen. Hierzu bedarf es einer Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss.

(4) Nach alter Prüfungsordnung erbrachte Prüfungsleistungen, die Prüfungsleistungen nach neuer Prüfungsordnung entsprechen, werden auf das Studium nach neuer Prüfungsordnung übertragen. Im Übrigen gelten für erbrachte Prüfungsleistungen die Regelungen der Anerkennungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Niederrhein.

§ 34
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 1. September 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnungen für den Bachelorstudiengang Health Care Management an der Hochschule Niederrhein vom 8. August 2023 (Amtl. Bek. HSNR 22/2023), zuletzt geändert durch Ordnung zuletzt geändert durch Ordnung vom 22. September 2025 (Amtl. Bek. HSNR 37/2025), außer Kraft. § 33 bliebt unberührt.

(2) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HSNR) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Gesundheitswesen vom 23. April 2026 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Hochschule Niederrhein vom 28. Juli 2026.

Krefeld, den 29. Juli 2026

Der Dekan
des Fachbereichs Gesundheitswesen
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. Bernhard Breil

Prüfungs- und Studienplan		BA Health Care Management Vollzeit																								Anlage I		
	Semester	**1.**				**2.**				**3.**				**4.**				**5.**				**6.**				**Summe SWS**	**Kredit-punkte**	**Abschluss**
Modul	**Modulname** Lehrveranstaltung	**V**	**SL**	**Ü**	**P**	**V**	**SL**	**Ü**	**P**	**V**	**SL**	**Ü**	**P**	**V**	**SL**	**Ü**	**P**	**V**	**SL**	**Ü**	**P**	**V**	**SL**	**Ü**	**P**			
HCM-26-01	**Naturwissenschaftliche Grundlagen**																									**4**	**6**	**Prüfung**
	BA-HCM-26-01 Naturwissenschaftliche Grundlagen (Physik und Chemie)		2	2																						4		
HCM-26-02	**Mathematische Grundlagen**																									**4**	**6**	**Prüfung**
	BA-HCM-26-02 Mathematik		2	2																						4		
HCM-26-03	**Betriebswirtschaftliche Grundlagen**																									**4**	**5**	**Prüfung**
	BA-HCM-26-03 Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	2		2																						4		
HCM-26-04	**Quantitative Methoden der Betriebswirtschaftslehre**																									**4**	**5**	**Prüfung**
	BA-HCM-26-04 Quantitative Methoden der Betriebswirtschaftslehre	2		2																						4		
HCM-26-05	**Klinische Medizin Teil 1**																									**6**	**6**	**Prüfung**
	BA-HCM-26-05.1 Operative Medizin 1	2																								2		
	BA-HCM-26-05.2 Nicht-operative Medizin 1	4																								4		
HCM-26-06	**Grundlagen der Digitalisierung**																									**4**	**5**	
	BA-HCM-26-06.1 Grundlagen der Digitalisierung						2																			2		**Prüfung**
	BA-HCM-26-06.2 Datenbankmanagement								2																	2		**Testat**
HCM-26-07	**Statistische Grundlagen**																									**4**	**6**	**Prüfung**
	BA-HCM-26-07 Deskriptive Statistik					2			2																	**4**		
HCM-26-08	**Public Health**																									**4**	**5**	**Prüfung**
	BA-HCM-26-08.1 Public Health (national/international)						2																			2		
	BA-HCM-26-08.2 Strukturen des Gesundheitssystems						2																			2		
HCM-26-09	**Datenmanagement in der Gesundheitsversorgung**																									**4**	**5**	**Prüfung**
	BA-HCM-26-09.1 Dokumentation in der Gesundheitsversorgung					2																				2		
	BA-HCM-26-09.2 Datenmanagement in der Gesundheitsversorgung					1		1																		2		
HCM-26-10	**Klinische Medizin Teil 2**																									**6**	**6**	**Prüfung**
	BA-HCM-26-10.1 Operative Medizin 2					4																				4		
	BA-HCM-26-10.2 Nicht-operative Medizin 2					2																				2		
HCM-26-11	**Praxis des wissenschaftlichen Arbeitens**																									**4**	**5**	
	BA-HCM-26-11.1 Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens						2																			2		**Testat**
	BA-HCM-26-11.2 Verfassen wissenschaftlicher Texte							1	1																	2		**Testat**

Prüfungs- und Studienplan		BA Health Care Management Vollzeit																								Anlage I		
	Semester	**1.**				**2.**				**3.**				**4.**				**5.**				**6.**				**Summe SWS**	**Kredit-punkte**	**Abschluss**
Modul	**Modulname** Lehrveranstaltung	**V**	**SL**	**Ü**	**P**	**V**	**SL**	**Ü**	**P**	**V**	**SL**	**Ü**	**P**	**V**	**SL**	**Ü**	**P**	**V**	**SL**	**Ü**	**P**	**V**	**SL**	**Ü**	**P**			
HCM-26-12	**Externes Rechnungswesen im Gesundheitswesen**																									**4**	**5**	**Prüfung**
	BA-HCM-26-12 Externes Rechnungswesen									2		2														4		
HCM-26-13	**Internes Rechnungswesen im Gesundheitswesen**																									**4**	**5**	**Prüfung**
	BA-HCM-26-13 Internes Rechnungswesen									2		2														4		
HCM-26-14	**Personal und Organisation im Gesundheitswesen**																									**4**	**5**	**Prüfung**
	BA-HCM-26-14.1 Grundlagen der Organisationslehre									2																2		
	BA-HCM-26-14.2 Grundlagen des Personalmanagements									2																2		
HCM-26-15	**Recht im Gesundheitswesen**																									**4**	**5**	**Prüfung**
	BA-HCM-26-15 Öffentliches Recht und Privatrecht									3		1														4		
HCM-26-16	**Prozesse im Gesundheitswesen**																									**4**	**5**	**Prüfung**
	BA-HCM-26-16 Prozessmanagement										2		2													4		
HCM-26-17	**Spezielle Aspekte der Gesundheitsversorgung**																									**4**	**5**	**Prüfung**
	BA-HCM-26-17.1 Psychologie und Psychiatrie										2															2		
	BA-HCM-26-17.2 Arzneimittelversorgung										2															2		
HCM-26-18	**Controlling**																									**4**	**5**	**Prüfung**
	BA-HCM-26-18 Controlling													2		2										4		
HCM-26-19	**Marketing im Gesundheitswesen**																									**4**	**5**	**Prüfung**
	BA-HCM-26-19 Marketing													2		2										4		
HCM-26-20	**Spezialthemen des Gesundheitswesens I**																									**4**	**5**	**Prüfung / Prüfung und Testat**
	BA-HCM-26-20 Wahlpflichtangebote* (Katalog I)														3	1										4		
HCM-26-21	**Verhalten in Organisationen**																									**4**	**5**	**Prüfung**
	BA-HCM-26-21.1 Verhalten in Organisationen: Ausgewählte Themen													1		1										2		
	BA-HCM-26-21.2 Kommunikation und Präsentation													1			1									2		
HCM-26-22	**Digitale Systeme in der Gesundheitsversorgung**																									**4**	**5**	**Prüfung / Testat**
	BA-HCM-26-22 Digitale Systeme in der Gesundheitsversorgung														3	1										4		
HCM-26-23	**Qualitäts- und Projektmanagement im Gesundheitswesen**																									**4**	**5**	**Prüfung**
	BA-HCM-26-23.1 Projektmanagement														2											2		
	BA-HCM-26-23.2 Qualitätsmanagement														2											2		

Prüfungs- und Studienplan		BA Health Care Management Vollzeit																										Anlage I		
	Semester	**1.**				**2.**				**3.**				**4.**				**5.**				**6.**				**Summe SWS**	**Kredit-punkte**	**Abschluss**
Modul	**Modulname** Lehrveranstaltung	**V**	**SL**	**Ü**	**P**	**V**	**SL**	**Ü**	**P**	**V**	**SL**	**Ü**	**P**	**V**	**SL**	**Ü**	**P**	**V**	**SL**	**Ü**	**P**	**V**	**SL**	**Ü**	**P**			
HCM-26-24	**Logistik im Gesundheitswesen**																									**4**	**5**	**Prüfung**
	BA-HCM-26-24 Beschaffung und Logistik																	2		2						4		
HCM-26-25	**Versorgungsmanagement**																									**4**	**5**	**Prüfung**
	BA-HCM-26-25 Versorgungsmanagement																		2	2						4		
HCM-26-26	**Medizin-Controlling**																									**4**	**5**	
	BA-HCM-26-26.1 Medizin-Controlling																		3							3		**Prüfung**
	BA-HCM-26-26.2 IT im Medizin-Controlling																				1					1		**Testat**
HCM-26-27	**Volkswirtschaftslehre im Gesundheitswesen**																									**4**	**5**	**Prüfung**
	BA-HCM-26-27.1 Gesundheitsökonomie																		2							2		
	BA-HCM-26-27.2 Gesundheitspolitik																		2							2		
HCM-26-28	**Managementpraxis im Gesundheitswesen**																									**4**	**5**	**Prüfung**
	BA-HCM-26-28.1 Empirische Perspektiven auf Nachhaltigkeit im Management																		2							2		**Testat**
	BA-HCM-26-28.2 Social Management (Planspiel)																			2						2		**Testat**
HCM-26-29	**Spezialthemen des Gesundheitswesens II**																									**3**	**5**	**Prüfung / Prüfung und Testat**
	BA-HCM-26-29 Wahlpflichtangebote* (Katalog II)																		2	1						3		
HCM-26-30	**Themengebundenes Projektstudium (siehe § 21)**																										**16**	**Prüfung**
	BA-HCM-26-30.1 Projektstudium																											**Testat**
	BA-HCM-26-30.2 Projektarbeit																											
HCM-26-31	**Bachelorarbeit und Kolloquium (siehe §§ 22 bis 26)**																										**14**	
	BA-HCM-26-31.1 Bachelorarbeit																											
	BA-HCM-26-31.2 Kolloquium																											

SWS	**10**	**4**	**8**	**0**	**11**	**8**	**2**	**5**	**11**	**6**	**5**	**2**	**6**	**10**	**7**	**1**	**2**	**13**	**7**	**1**	**0**	**0**	**0**	**0**			
Summe Semester SWS	**22**				**26**				**24**				**24**				**23**				**0**						
Summe Studienjahr SWS	**48**								**48**								**23**								**119**		
Summe Kreditpunkte/Semester	**28**				**32**				**30**				**30**				**30**				**30**						
Summe Kreditpunkte/Jahr	**60**								**60**								**60**								**180**		

*** Das Wahlpflichtangebot ist variabel und wird durch einen zu veröffentlichenden Fachbereichsratsbeschluss bestimmt.**

Abkürzungen:
SWS: Semesterwochenstunden
V: Vorlesung
SL: Seminaristische Lehrveranstaltung
Ü: Übung
P: Praktikum

Prüfungs- und Studienplan		BA Health Care Management Teilzeit																														Anlage II		
	Semester	1.				2.				3.				4.				5.				6.				7.				8.				Summe SWS	Kredit-punkte	Abschluss
Modul	Modulname Lehrveranstaltung	V	SL	Ü	P	V	SL	Ü	P	V	SL	Ü	P	V	SL	Ü	P	V	SL	Ü	P	V	SL	Ü	P	V	SL	Ü	P	V	SL	Ü	P			
HCM-26-01	**Naturwissenschaftliche Grundlagen**																															**4**	**6**	**Prüfung**
	BA-HCM-26-01 Naturwissenschaftliche Grundlagen (Physik und Chemie)		2	2																												4		
HCM-26-02	**Mathematische Grundlagen**																															**4**	**6**	**Prüfung**
	BA-HCM-26-02 Mathematik		2	2																												4		
HCM-26-03	**Betriebswirtschaftliche Grundlagen**																															**4**	**5**	**Prüfung**
	BA-HCM-26-03 Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	2		2																												4		
HCM-26-04	**Quantitative Methoden der Betriebswirtschaftslehre**																															**4**	**5**	**Prüfung**
	BA-HCM-26-04 Quantitative Methoden der Betriebswirtschaftslehre	2		2																												4		
HCM-26-05	**Klinische Medizin Teil 1**																															**6**	**6**	**Prüfung**
	BA-HCM-26-05.1 Operative Medizin 1									2																						2		
	BA-HCM-26-05.2 Nicht-operative Medizin 1									4																						4		
HCM-26-06	**Grundlagen der Digitalisierung**																															**4**	**5**	
	BA-HCM-26-06.1 Grundlagen der Digitalisierung						2																									2		**Prüfung**
	BA-HCM-26-06.2 Datenbankmanagement								2																							2		**Testat**
HCM-26-07	**Statistische Grundlagen**																															**4**	**6**	**Prüfung**
	BA-HCM-26-07 Deskriptive Statistik					2			2																							4		
HCM-26-08	**Public Health**																															**4**	**5**	**Prüfung**
	BA-HCM-26-08.1 Public Health (national/international)						2																									2		
	BA-HCM-26-08.2 Strukturen des Gesundheitssystems						2																									2		
HCM-26-09	**Datenmanagement in der Gesundheitsversorgung**																															**4**	**5**	**Prüfung**
	BA-HCM-26-09.1 Dokumentation in der Gesundheitsversorgung					2																										2		
	BA-HCM-26-09.2 Datenmanagement in der Gesundheitsversorgung					1		1																								2		
HCM-26-10	**Klinische Medizin Teil 2**																															**6**	**6**	**Prüfung**
	BA-HCM-26-10.1 Operative Medizin 2													4																		4		
	BA-HCM-26-10.2 Nicht-operative Medizin 2													2																		2		
HCM-26-11	**Praxis des wissenschaftlichen Arbeitens**																															**4**	**5**	
	BA-HCM-26-11.1 Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens														2																	2		**Testat**
	BA-HCM-26-11.2 Verfassen wissenschaftlicher Texte															1	1															2		**Testat**

Prüfungs- und Studienplan		BA Health Care Management Teilzeit																														Anlage II		
	Semester	**1.**				**2.**				**3.**				**4.**				**5.**				**6.**				**7.**				**8.**				**Summe SWS**	**Kredit-punkte**	**Abschluss**
Modul	**Modulname** Lehrveranstaltung	**V**	**SL**	**Ü**	**P**	**V**	**SL**	**Ü**	**P**	**V**	**SL**	**Ü**	**P**	**V**	**SL**	**Ü**	**P**	**V**	**SL**	**Ü**	**P**	**V**	**SL**	**Ü**	**P**	**V**	**SL**	**Ü**	**P**	**V**	**SL**	**Ü**	**P**			
HCM-26-12	**Externes Rechnungswesen im Gesundheitswesen**																																	**4**	**5**	**Prüfung**
	BA-HCM-26-12 Externes Rechnungswesen									2		2																						4		
HCM-26-13	**Internes Rechnungswesen im Gesundheitswesen**																																	**4**	**5**	**Prüfung**
	BA-HCM-26-13 Internes Rechnungswesen									2		2																						4		
HCM-26-14	**Personal und Organisation im Gesundheitswesen**																																	**4**	**5**	**Prüfung**
	BA-HCM-26-14.1 Grundlagen der Organisationslehre									2																								2		
	BA-HCM-26-14.2 Grundlagen des Personalmanagements									2																								2		
HCM-26-15	**Recht im Gesundheitswesen**																																	**4**	**5**	**Prüfung**
	BA-HCM-26-15 Öffentliches Recht und Privatrecht																	3		1														4		
HCM-26-16	**Prozesse im Gesundheitswesen**																																	**4**	**5**	**Prüfung**
	BA-HCM-26-16 Prozessmanagement																		2		2													4		
HCM-26-17	**Spezielle Aspekte der Gesundheitsversorgung**																																	**4**	**5**	**Prüfung**
	BA-HCM-26-17.1 Psychologie und Psychiatrie																		2															2		
	BA-HCM-26-17.2 Arzneimittelversorgung																		2															2		
HCM-26-18	**Controlling**																																	**4**	**5**	**Prüfung**
	BA-HCM-26-18 Controlling													2		2																		4		
HCM-26-19	**Marketing im Gesundheitswesen**																																	**4**	**5**	**Prüfung**
	BA-HCM-26-19 Marketing													2		2																		4		
HCM-26-20	**Spezialthemen des Gesundheitswesens I**																																	**4**	**5**	**Prüfung / Prüfung und Testat**
	BA-HCM-26-20 Wahlpflichtangebote* (Katalog I)																						3	1										4		
HCM-26-21	**Verhalten in Organisationen**																																	**4**	**5**	**Prüfung**
	BA-HCM-26-21.1 Verhalten in Organisationen: Ausgewählte Themen																					1		1										2		
	BA-HCM-26-21.2 Kommunikation und Präsentation																					1			1									2		
HCM-26-22	**Digitale Systeme in der Gesundheitsversorgung**																																	**4**	**5**	**Prüfung / Testat**
	BA-HCM-26-22 Digitale Systeme in der Gesundheitsversorgung																						3	1										4		
HCM-26-23	**Qualitäts- und Projektmanagement im Gesundheitswesen**																																	**4**	**5**	**Prüfung**
	BA-HCM-26-23.1 Projektmanagement																						2											2		
	BA-HCM-26-23.2 Qualitätsmanagement																						2											2		

Prüfungs- und Studienplan		BA Health Care Management Teilzeit																														Anlage II		
	Semester	1.				2.				3.				4.				5.				6.				7.				8.				Summe SWS	Kredit-punkte	Abschluss
Modul	Modulname Lehrveranstaltung	V	SL	Ü	P	V	SL	Ü	P	V	SL	Ü	P	V	SL	Ü	P	V	SL	Ü	P	V	SL	Ü	P	V	SL	Ü	P	V	SL	Ü	P			
HCM-26-24	**Logistik im Gesundheitswesen**																															**4**	**5**	**Prüfung**
	BA-HCM-26-24 Beschaffung und Logistik																	2		2												4		
HCM-26-25	**Versorgungsmanagement**																															**4**	**5**	**Prüfung**
	BA-HCM-26-25 Versorgungsmanagement																									2	2					4		
HCM-26-26	**Medizin-Controlling**																															**4**	**5**	
	BA-HCM-26-26.1 Medizin-Controlling																									3						3		**Prüfung**
	BA-HCM-26-26.2 IT im Medizin-Controlling																											1				1		**Testat**
HCM-26-27	**Volkswirtschaftslehre im Gesundheitswesen**																															**4**	**5**	**Prüfung**
	BA-HCM-26-27.1 Gesundheitsökonomie																									2						2		
	BA-HCM-26-27.2 Gesundheitspolitik																									2						2		
HCM-26-28	**Managementpraxis im Gesundheitswesen**																															**4**	**5**	**Prüfung**
	BA-HCM-26-28.1 Empirische Perspektiven auf Nachhaltigkeit im Management																									2						2		**Testat**
	BA-HCM-26-28.2 Social Management (Planspiel)																										2					2		**Testat**
HCM-26-29	**Spezialthemen des Gesundheitswesens II**																															**3**	**5**	**Prüfung / Prüfung und Testat**
	BA-HCM-26-29 Wahlpflichtangebote* (Katalog II)																									2	1					3		
HCM-26-30	**Themengebundenes Projektstudium (siehe § 21)**																																**16**	**Prüfung**
	BA-HCM-26-30.1 Projektstudium																																	**Testat**
	BA-HCM-26-30.2 Projektarbeit																																	
HCM-26-31	**Bachelorarbeit und Kolloquium (siehe §§ 22 bis 26)**																																**14**	
	BA-HCM-26-31.1 Bachelorarbeit																																	
	BA-HCM-26-31.2 Kolloquium																																	

SWS	4	4	8	0	5	6	1	4	14	0	4	0	10	2	5	1	5	6	3	2	2	10	3	1	0	13	5	1	0	0	0	0	
Summe Semester SWS	16				16				18				18				16				16				19				0				
Summe Studienjahr SWS	32								36								32								19								119
Summe Kreditpunkte/Semester	22				21				21				21				20				20				25				30				
Summe Kreditpunkte/Jahr	43								42								40								55								180

*** Das Wahlpflichtangebot ist variabel und wird durch einen zu veröffentlichenden Fachbereichsratsbeschluss bestimmt.**

Abkürzungen:
SWS: Semesterwochenstunden
V: Vorlesung
SL: Seminaristische Lehrveranstaltung
Ü: Übung
P: Praktikum